Argumentarium Unterschriftensammlung

Hauptargumente

1. Der Zivildienst leistet einen wichtigen Beitrag

1.1 an unsere Gesellschaft.

Der Zivildienst ist eine unverzichtbare Institution für Gesundheit, Pflege, Bildung und Umweltschutz. Die Änderung des Zivildienstgesetzes führt zu einer massiven Schwächung der wesentlichen Beiträge in diesen Bereichen. Das Gesetz sieht nämlich eine massive Senkung der Gesamtzahl der Zivildiensttage von 1,9 Millionen auf 1,67 Millionen vor, wodurch rund 230'000 Arbeitstage für das Gemeinwohl in systemrelevanten Einrichtungen wegfallen werden. Der Zivildienst wird nicht nur von den Zivildienstleistenden selbst geschätzt, sondern auch von den Einsatzstellen, die sie beschäftigen, und vor allem von den Zehntausenden von Menschen, die täglich direkt oder indirekt von der Arbeit der Zivildienstleistenden profitieren.

1.2 für unsere Sicherheit.

Der Bundesrat setzt im Bezug auf Sicherheit beinahe ausschliesslich auf das Militär, obwohl die momentanen Bedrohungen für die Schweizer Bevölkerung nicht im Bereich eines militärischen Konfliktes liegen. Selbst der Global Risks Report des World Economic Forums kommt zum Schluss, dass die vier grössten Bedrohungen unserer Zeit im Bereich der Klima- und Biodiversitätskrise liegen. Sowohl während der Corona-Pandemie, als auch bei einem Bergrutsch oder der Flut an Fake-News bringen militärische Mittel nichts. So tragen viel mehr eine ausgebaute Gesundheitsversorgung, Natur- und Umweltschutz, Bildung, sowie auch Vereinsleben zur Schweizer Sicherheit bei. In genau diesen Bereichen sind Zivilschutz und Zivildienst tätig, weshalb die Schweiz mit einem Abbau des Zivildienstes unsicherer würde.

1.3 für unser Sozialwesen.

Über 51% der Diensttage 2023 wurden im Sozialwesen und 16,6% im Schulwesen geleistet. Dies entspricht circa 1’273’000 geleistete Arbeitstagen, welche in sozialen Institutionen und im Bildungswesen absolviert wurden (Jahreszahlen 2024 des Zivildienstes, ZIVI, 2025). Viele Personen leisten ihren Zivildienst in Bildungsinstitutionen, sei dies in Primarschulen, heilpädagogischen Institutionen oder in Förderungs- und Integrationsprogrammen. Gemäss dem Dachverband der Lehrer*innen Schweiz und dem Bundesamtes für Statistik (BfS) braucht es zurzeit jährlich 5’000 neue Lehrpersonen. Nebst dem zurzeit sehr akuten

Lehrpersonenmangel bemerken Lehrpersonen eine Zunahme an Schüler*innen, welche zusätzliche Unterstützung brauchen, insbesondere an Primarschulen. Diese zusätzliche Aufgabe wird häufig von Praktikant*innen und Zivildienstleistenden erbracht. Die Schwächung des Zivildienstes würde also eine qualitative Verschlechterung in Bildungsinstitutionen bedeuten, sowie die Lehrpersonen zusätzlich belasten, was den Beruf noch unattraktiver machen würde.

1.4 für unsere Gesundheitsversorgung.

14,8% der Zivildienstleistenden sind im Gesundheitswesen tätig. Wie auch im Sozialwesen finden wir im Gesundheitswesen einen extremen Personalmangel, insbesondere in der Pflege. Zivildienstleistende sind hierbei eine enorme Entlastung für Fachkräfte, sodass deren Fokus tatsächlich auf den Patient*innen liegen kann. Es ist nicht im Sinne der Schweizer Gesellschaft, in einer bereits ungenügenden Gesundheitsversorgung noch weiter Mitarbeitende abzubauen.

1.5 an unseren Naturschutz.

Weitere 9,7% der Zivildienstleistenden sind im Bereich des Naturschutzes tätig. Indem sie abgelegene Alpen bewirtschaften, unsere Landschaft von Neophyten befreien oder Wanderwege bauen, tragen sie zu den intakten Berggebieten bei, die für den Tourismus, die Selbstversorgung und die Biodiversität unabdingbar sind.

2. Die ZDG-Revision basiert auf Unwissen.

Der Bundesrat will die Zulassungen zum Zivildienst um 40 % kürzen und nimmt damit in Kauf, dass Institutionen mit bestehendem Personalmangel noch stärker unter Druck geraten. Betroffen sind vor allem Einrichtungen im Sozial-, Gesundheits- und Umweltbereich, die schon heute Mühe haben, genügend Personal zu finden. Zivildienstleistende leisten dort unverzichtbare Arbeit, die durch diese Kürzung wegfallen würde.

Das Vorgehen des Bundesrats ist fragwürdig: Die Revision stützt sich auf keine belastbaren Prognosen oder Statistiken. Es gibt keine fundierten Analysen darüber, wie sich die Reduktion tatsächlich auswirken wird – weder auf die betroffenen Institutionen noch auf die Armee oder das Zivildienstsystem selbst. Niemand kann seriös sagen, ob die erhofften Effekte überhaupt eintreten werden.

Statt evidenzbasierter Politik betreibt der Bundesrat hier ein Experiment mit ungewissem Ausgang. Die Gefahr ist real, dass die Revision ihr Ziel verfehlt und gleichzeitig erheblichen Schaden anrichtet. Gerade bei einem so sensiblen Thema wäre eine solide Datengrundlage unverzichtbar gewesen. Dass diese fehlt, ist verantwortungslos und setzt wichtige gesellschaftliche Bereiche einem unnötigen Risiko aus.

3. Die Armee überschreitet bereits heute den legalen Armeebestand.

Die Armee hat heute und gemäss Prognosen des Bundesamtes für Statistik auch in Zukunft keine Personalengpässe. Im Gegenteil: Um den Armeebestand zu sichern, sind pro Jahrgang 35’000 dienstpflichtige Personen nötig, das BFS rechnet in den 30ern mit 37’000 bis 40’000 Personen pro Jahrgang.[1] Und auch ohne die Reform gibt es schon heute mehr Armeemitglieder als nötig: Der aktuelle Armeebestand ist mit 147’000 Armeeangehörigen (Armeeauszählung 2024) zu hoch, denn das reglementarische Ziel liegt bei 100'000 und das maximale Ziel bei 140'000 Armeeangehörigen. Den Zivildienst zu schwächen, um so noch einen höheren Armeebestand zu erreichen, widerspricht deshalb der Verordnung über die Armeeorganisation[2].

4. Die ZDG-Revision greift die Glaubens- und Gewissensfreiheit an.

Keine Person sollte gegen den eigenen Willen einen Militäreinsatz leisten, geschweige denn Gewalt ausüben müssen. Niemand darf dazu verpflichtet werden, entgegen der eigenen Religion und/oder des eigenen Gewissens zu handeln. Wenn die Revision so angenommen wird, können Personen, welche alle Diensttage im Militär absolviert haben, nicht mehr in den Zivildienst wechseln. Somit müssten sie, im Falle eines Aufgebots, einen Militäreinsatz absolvieren und könnten nichts mehr dagegen tun.

5. Das Verhältnis der Leistungen (Einsatztage im Zivildienst und Militär) wird noch weiter auseinandergezogen und soziale Ungleichheit weiter angekurbelt.

Bisher musste jede Person, die vom Militär in den Zivildienst wechselt, das 1.5-fache der noch zu leistenden Tage absolvieren. Die ZDG-Revision würde jedoch dazu führen, dass Personen mindestens 150 Diensttage im Zivildienst leisten müssten. So würde sich dieser Faktor also von 1,5x auf bis zu 150x vervielfachen. Dies ist unverhältnismässig und stellt eine Bestrafung von Personen dar, die sich umentscheiden. Ausserdem würde auch für Unteroffizier*innen und Offizier*innen der Faktor 1.5 zählen und nicht mehr nur 1.1-1.4x. So findet sich bei Unteroffizier*innen und Offizier*innen eine erweiterte Bestrafung für die Auseinandersetzung mit ihrem Gewissen und ihren Werten und dies obwohl sie bereits viel für das Militär geleistet haben.

6. Mehrwert für Zivildienstleistende

Der Zivildienst ist aus einem wichtigen Grund attraktiv: Er leistet einen enormen Beitrag für die Gemeinschaft. Und genau das ist es, was ein Grossteil der heutigen Jugend sucht: ihrem Land zu dienen, aber dabei einen bereichernden, lehrreichen und sinnvollen Dienst zu leisten, bei dem man sich zutiefst nützlich fühlt. Der Zivildienst bietet für junge Menschen die Möglichkeit, einen Einblick in die Arbeit mit Menschen oder in der Natur zu erhalten. Durch das Eintauchen in eine möglicherweise komplett neue Arbeitsumgebung werden Kompetenzen wie Empathie, Reflexion und ein besseres Verständnis anderer Lebensrealitäten und der Schweizer Gesellschaft gefördert.

---

[1] Das VBS in Zahlen (2025)
[2] Verordnung SR 513.1 (2023)

Massnahmen der geplanten Zivildienst-Revision

Vorbemerkung: Alle Massnahmen wollen abschrecken, obwohl die Armeebestände gewährleistet sind und die Massnahmen kaum zur Alimentierung der Armee beitragen würden. Sie verstossen deshalb alle gegen das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit. Im folgenden Text werden weitere Unvereinbarkeiten mit Verfassung und Völkerrecht aufgeführt.

M1: Mindestzahl von 150 Zivildiensttagen

Auswirkungen

Der aktuell geltende Faktor 1,5 wäre nur noch anwendbar für Zivildienstleistende, die im Militär noch mindestens 100 Tage hätten leisten müssen. Ab dem ersten Wiederholungskurs stiege die Dauer des Zivildienstes im Vergleich zu den Restdiensttagen in der Armee, und zwar bis auf den Faktor 150 (falls nur noch ein Militärdiensttag zu leisten wäre).

Ein Dienstpflichtiger, der noch 100 Militärdiensttage zu leisten hat, müsste gleich viel Zivildienst leisten (Faktor 1,5), wie einer, der noch 50 Militärdiensttage zu leisten hat (Faktor 3); wie einer, der noch 15 Militärdiensttage zu leisten hat (Faktor 15); wie einer der noch 1 Militärdiensttag zu leisten hat (Faktor 150).

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Nein.

Krasser Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot, nicht nur im Vergleich von Angehörigen der Armee mit Zivis, sondern auch im Vergleich von Zivis mit Zivis.

Gemäss UNO-Menschenrechtsausschuss verstösst bereits der Faktor 2 gegen das Diskriminierungsverbot. Der Bundesrat räumt selber ein, dass nicht nur die Verfassungsmässigkeit der Massnahme fraglich sei, sondern auch die Vereinbarkeit mit internationalem Recht.

M2: Faktor 1,5 auch für Unteroffizier*innen und Offizier*innen

Auswirkungen

Unteroffizier*innen und Offizier*innen sollen länger Zivildienst leisten müssen. Es würde für alle der Faktor 1,5 gelten, statt wie heute, je nach Grad, ein Faktor zwischen 1,4 und 1,1.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

M3: Keine Einsätze, die ein Medizinstudium erfordern

Auswirkungen

Ärzt*innen und Arztanwärter*innen sollen keine Zivildiensteinsätze mehr leisten dürfen, die ein Medizinstudium voraussetzen. In der Armee hingegen dürfen Ärzt*innen selbstverständlich als Ärzt*innen eingesetzt werden; das gehört zum Milizsystem. Mögliche Folge hiervon wäre auch, dass im Falle eines militärischen Einsatzes medizinisches Personal für Zivilpersonen weiter geschwächt wird.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Der Bundesrat räumt selber ein, dass die Verfassungsmässigkeit dieser Massnahme fraglich sei.

M4: Keine Zulassung von Angehörigen der Armee mit 0 Restdiensttagen

Auswirkungen

Wer bereits alle Militärdiensttage geleistet hat, soll kein Zivildienstgesuch mehr einreichen dürfen.

Im Falle eines Aufgebots zu Aktiv- oder Assistenzdienst (Dienst bei einem militärischen Einsatz) dürfte zwar *theoretisch* ein Zivildienstgesuch eingereicht werden. In *Wahrheit* würden diese Angehörigen der Armee mit Gewissenskonflikt aber zu Militärdienst gezwungen, weil Aufgebote zu Aktiv- und Assistenzdienst «sofort», bzw. sehr kurzfristig erlassen werden können.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Krasse Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, verfassungs- und völkerrechtswidrig, weil Soldat*innen mit Gewissenskonflikt gezwungen würden, Aktiv- oder Assistenzdienst zu leisten.

Der Bundesrat hat bisher die Frage nicht beantwortet, wie diese Massnahme *verfassungs- und völkerrechtskonform umgesetzt werden könnte.*

M5: Jährliche Einsatzpflicht ab Zulassung

Auswirkungen

Minimale Verschärfung: Der erste Zivildiensteinsatz müsste im ersten Jahr nach der Zulassung geleistet, statt wie heute bloss begonnen werden.

Die jährliche Einsatzpflicht besteht bereits heute; die Dienstleistungsrhythmen von Armee und Zivildienst sind bereits aneinander angeglichen.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

M6: Langer Einsatz (sechs Monate) spätestens im Kalenderjahr nach der Zulassung, falls Gesuch während der RS eingereicht wurde

Auswirkungen

Zivis, die ihr Gesuch während der Rekrutenschule eingereicht haben, sollen den 6-monatigen Zivildiensteinsatz innerhalb von 12 Monaten planen und vollständig leisten müssen.

Betroffen von dieser extremen Kurzfristigkeit wären auch die Arbeitgeber*innen der Zivis und die Einsatzbetriebe, die heute die Einsätze sehr viel länger im Voraus planen können.

Vereinbarkeit mit Verfassung und Völkerrecht

Die Massnahme ist unnötig, weil 96 bis 98 % aller Zivis ihre Einsätze rechtzeitig leisten. Sie will bloss abschrecken und bestrafen.

Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

Bibliographie und weitere Informationen

Das VBS in Zahlen, 2025, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, https://www.vbs.admin.ch/de/vbs-in-zahlen#Armee-(Diensttage,-Ausr%C3%BCstung-usw. (Zugriff: 15.10.25)

Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee - SR 513.1, 2023, Fedlex, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/217/de (Zugriff: 15.10.25)

Zivildienst retten - Nein zu den Verschärfungen des Zivildienstes, https://www.zivildienst-retten.ch/ (Zugriff: 15.10.25)

Jahreszahlen 2024, Bundesamt für Zivildienst, https://www.zivi.admin.ch/de/zahlen-und-fakten (Zugriff: 15.10.25)